

Gebührensatzung der Bibliothek Greiz

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am **22.09.2026** folgende Gebührensatzung zur Bibliothek Greiz beschlossen

§ 1

Gebühren und Auslagenpflicht

Die Stadt Greiz erhebt für die Benutzung der Bibliothek Greiz gemäß dieser Satzung Gebühren und Auslagen.

§ 2

Gegenstand, Maßstab und Höhe der Gebühren und Auslagen; Ermäßigung und Befreiung

(1) Die Jahresnutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Nutzausweises bzw. Verlängerung der Gültigkeit um 12 Monate und ist in Bar bei der ersten Ausleihe zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr von 5 Euro zu entrichten.

Jahresnutzungsgebühren:

– Jahreskarte Erwachsene: **15,00 Euro**

– Jahreskarte Auszubildende, Studenten (ab vollendetem 16. Lebensjahr): **8,00 Euro**

- Jahreskarte für Sozialdienstleistende und alle Personen, die unter die Sozialklausel im Sinne von § 61 SGB V fallen (Sozialpass der Stadt Greiz): **8,00 Euro**

Schüler bis vollendetem 27. Lebensjahr mit gültigem Schülerausweis sind generell von einer Jahresnutzungsgebühr befreit.

– Tagesnutzungsgebühren für Lesesaal und Regionalkundenarchiv

für Erwachsene und Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (ohne Nutzausweis):

3,00 Euro

-Körperschaftskarten (außer für Einrichtungen der Stadtverwaltung Greiz): **25,00 Euro**

(ausgenommen davon sind Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen, sowie

Bibliotheken im Landkreis Greiz)

(2) Für Überschreitungen der Leihfrist werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren betragen pro Medium und abgeschlossener Woche

– für Erwachsene **1,50 Euro**

– für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **0,80 Euro**

Die Bibliothek kann die Säumnisgebühren angemessen ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen, wenn deren Erhebung in der vollen Höhe nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

– Bearbeitungsgebühr für außergerichtliche Mahnung: **5,00 Euro**

(3) Es werden Auslagen erhoben (Bsp. Porto).

(4) Die Gebühr bei Nutzung des Fernleihverkehrs beträgt pro Bestellung **2,00 Euro**.

Von den Benutzern des Fernleihverkehrs sind die erhöhten Porto- bzw.

Versicherungskosten bei Einschreibe- und Wertsendungen sowie die Kosten für

Kopien der ausleihenden Bibliothek zu erstatten. Diese angefallenen Kosten sind auch bei Nichtabholung des Fernleihgutes zu erstatten.

(5) Bei Vorbestellung ausgeliehener Medien wird eine Vorbestellgebühr von **1 Euro** erhoben.

Zusätzlich sind Portokosten zu erstatten.

(6) Bei Nutzung von Münzkopierer, Drucker und Internet gelten folgende Tarife:

– Münzkopierer pro Kopie A 4: 0,10 Euro, A 3: 0,20 Euro

– Druckerausdruck (s/w) A 4: 0,10 Euro

- Druckerausdruck (farbig) A 4: 0,20 Euro

(7) Sollte die vorliegende Gebührensatzung keine gesonderten Regelungen treffen, so gilt im Übrigen die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung nebst Anlagen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestands.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind mit ihrem Entstehen und der Mitteilung der festgesetzten Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Greiz, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Greiz vom 16.09.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 4 im 24. Jahrgang vom Ausgabetag Freitag, den 08.04.2016, Seite 9 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt, Greiz, **22.09.2026**

gez. Alexander Schulze

Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“